



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2022/031

Aktenzeichen: 787 21	Anlagen: 4
Amt: Fachbereich Bauen und Umwelt Sachbearbeitung: Bienecker, Martin	Datum: 31.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ortschaftsrat Bünzwangen	14.02.2022	öffentlich
Gemeinderat	08.03.2022	öffentlich

Beschluss	
Ja / Enth.	Nein
/	/
/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Verwaltung der Jagdgenossenschaft Bünzwangen-Sulpach

- Anpachtung von Waldflächen von ForstBW
- Verpachtung des Jagdbezirks Bünzwangen-Sulpach an den bisherigen Jagdpächter für die Dauer von sechs Jahren
- Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft
- Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Beschlussantrag:

- 1) Der Anpachtung von 17,29 ha Waldfläche von ForstBW wird zugestimmt.
- 2) Der weiteren Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bünzwangen-Sulpach und der angepachteten Waldfläche von ForstBW (Unterverpachtung) für die Dauer vom 01.04.2022 bis 31.03.2028 an Herrn Eckhard Schöffel wird zugestimmt.
- 3) Dem als Anlage 3 beigefügten Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft wird zugestimmt.
- 4) Die Versammlung der Jagdgenossen ist einzuberufen, sobald es aufgrund der Corona-Situation vertretbar ist.
- 5) Herr Bürgermeister Keller wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlung aufzustellen und im Ebersbacher Stadtblatt zu veröffentlichen und die Versammlung zu leiten. Von der Stadtverwaltung wird Herr Bienecker zum Schriftführer bestellt.
- 6) Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.03.2028 zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne

wesentliche Änderungen von der Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.

- 7) Die Aufgaben nach § 11 der Satzung wird zur dauernden Erledigung auf den Bürgermeister übertragen, solange die Verwaltung dem Gemeinderat übertragen ist.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Rückblick:

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bünzwangen-Sulpach hat am 31.01.2002 die Verwaltung der Jagdgenossenschaft erneut auf den so genannten „Gemeindevorstand“ (Gemeinderat) übertragen. Außerdem wurde eine Satzung beschlossen (Anlage 1 linke Spalte).

Der Gemeinderat hat am 01.03.2011 durch Wahl über die Jagdverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bünzwangen-Sulpach für die Dauer vom 01.04.2011 bis 31.03.2020 entschieden. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats wurde am 23. März 2011 die Versammlung der Jagdgenossen einberufen. Seitdem hat keine Versammlung mehr stattgefunden.

Anpachtung von Waldflächen von ForstBW:

Durch den vom Gemeinderat am 21.07.2015 beschlossenen freiwilligen Waldtausch zwischen der Stadt und dem Land BW (ForstBW) sind Waldflächen des Jagdbezirks Bünzwangen-Sulpach (Sulpacher Wald und Reißenegert) an das Land BW übereignet worden. Sie gehören nun zum Eigenjagdbezirk des Staatswaldes.

Nach langwierigen Verhandlungen war ForstBW gegen einen angemessenen Pachtzins bereit, mit Ausnahme des westlichen Bereichs des Sulpacher Waldes, die Flächen sowie die beiden Waldflurstücke 1029 und 1009 (befanden sich seither schon innerhalb des Jagdbezirks Bünzwangen-Sulpach) für die nächsten 6 Jahre zur besseren Reviergestaltung an die Jagdgenossenschaft zu verpachten (Anlage 2).

Verpachtung des Jagdbezirks:

Der vom Gemeinderat am 01.03.2011 für neun Jahre festgelegte Jagdpächter hat seine Jagd im Oktober 2018 zum 31.03.2019 gekündigt. Herr Eckard Schöffel hat zusammen mit zwei weiteren Jägern die Pacht für ein Jahr bis zum 31.03.2020 übernommen. Seit 01.04.2020 ist Herr Schöffel alleiniger Jagdpächter (Jahresvertrag). Der Jagdpachtvertrag wurde mit ihm einmal verlängert. Er läuft am 31.03.2022 aus. Die Verwaltung hat mit Herrn Schöffel sehr gute Erfahrungen gemacht. An die Verwaltung wurden bisher auch keine Beschwerden herangetragen. Um für beide Seiten die längerfristige Sicherheit der Jagdverpachtung zu haben, soll nun die Jagd (incl. der Flächen von ForstBW) für die Dauer von 6 Jahren (bis 31.03.2028) an Herrn Schöffel zu den seitherigen Konditionen verpachtet werden. Für Herrn Schöffel wird künftig zusätzlich zum Pachtentgelt die Mehrwertsteuer anfallen.

Die Verwaltung hat entsprechend § 13 der Satzung vom 31.01.2002 Kontakt mit dem Ortsobmann von (Gesamt-)Ebersbach, Herrn Gerhard Laichinger, aufgenommen. Herr Laichinger wird mit den Ortsobmännern/Landwirten von Bünzwangen und Sulpach sich besprechen und Stellung zur weiteren Jagdverpachtung an Herrn Schöffel bis zur Ortschaftsrats-Sitzung nehmen.

Herr Schöffel hat sich bereiterklärt, an den beiden Sitzungen teilzunehmen und gegebenenfalls für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Neufassung der Satzung/Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen:

Zum 1. April 2015 ist in BW das neue Jagd- und Wildtiermanagement (JWMG) in Kraft getreten. Es löste mit zum Teil grundlegend neuen Vorschriften das bisherige Landesjagdgesetz und die Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz ab. Das JWMG wurde am 24. Juni 2020 geändert.

Das JWMG hat zur Folge, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft neu gefasst und beschlossen werden muss. Hierfür ist die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung erforderlich. Der beiliegende Satzungsentwurf (Anlage 2 rechte Spalte; Anlage 3) orientiert sich an die Mustersatzung (Stand Oktober 2021) des Gemeindetags BW. Die Satzung ist nach der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft der Unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nachfolgend werden die relevanten Satzungsänderungen kurz erläutert:

Seither konnte der Gemeinderat grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft betraut werden (§ 10 Nr. 1 alte Satzung). Nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (nach § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG sechs Jahre) dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Eine erneute Übertragung auf den Gemeinderat (wiederum für bis zu sechs Jahren) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Jagdgenossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 1 Satzungsentwurf: Übertragung bis 31.03.2028).

Es ist möglich, die Verpachtung der Jagd komplett auf den Gemeinderat oder auf die Jagdgenossenschaft zu übertragen. Aufgrund des enormen Verwaltungsaufwands, der mit der Einberufung der Jagdgenossenschaft verbunden ist, empfiehlt sowohl der Gemeindegtag als auch die Verwaltung, die Verpachtung auf den Gemeinderat zu übertragen. Eine Anhörung der Ortsobmänner Bünzwangen und Sulpach vor der Verpachtung ist nicht mehr vorgesehen (entspricht der Mustersatzung des Gemeindegtags). Dem Umstand, dass nicht ständig Versammlungen der Jagdgenossen einberufen werden sollen, wurde auch bei den Zuordnungen der Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen und der Aufgaben des Gemeinderats berücksichtigt. Die Kompetenzen der Versammlung der Jagdgenossen sind im Wesentlichen auf die Bereiche beschränkt (§ 9), die sie bereits kraft Gesetzes haben.

Um flexibel zu sein und den Gemeinderat zu entlasten, schlägt die Verwaltung vor, die Aufgaben des Gemeinderats nach § 11 der Satzung auf den Bürgermeister zu übertragen. Dies ist nach kommunalrechtlichen Vorschriften möglich und aus Sicht der Verwaltung auch sinnvoll.

Das Jagdkataster ist mindestens vor der Einberufung einer neuen Versammlung fortzuschreiben. Die Verwaltung hat das Büro Gerst Ingenieure aus Mühlacker mit der Fortschreibung des Jagdkatasters und der Teilnahme (Ermittlung der Stimmenanteile, Beschlussfassung) bei der Versammlung der Jagdgenossen beauftragt. Der beiliegende Planentwurf (Anlage 4) berücksichtigt u.a. auch den Verkauf des Flst. 937 an die TransnetBW GmbH sowie das Baugebiet „Unterer Wasen“. Dadurch verkleinert sich die bejagbare Grundstücksfläche für den Jagdpächter.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Kostenstelle/Kostenart: 6110000000/30490000 (Jagdpacht)
6110000000/45990000 Auszahlung des Reinertrags und
Pachtentgelt an
Forst BW

Kostenstelle/Kostenart: 6110000000 30490000 Jagdpacht 6110000000 45990000 Auszahlung des Reinertrags und Pachtentgelts an ForstBW		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	2.850,00	ca. 1.000,00

Dieses Jahr fallen für die Erstellung des Jagdkatasters und der Mitwirkung bei der Versammlung der Jagdgenossen ca. Aufwendungen (Büro Gerst Ingenieure) in Höhe des jährlichen Pachtentgeltes an. Es erfolgt damit keine Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen (§ 16), die die Auszahlung beantragt haben.

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben					
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft	✓				

Anhörung / Beteiligung:

- (X) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung
- () Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Markus Ludwig
Stadtbaumeister